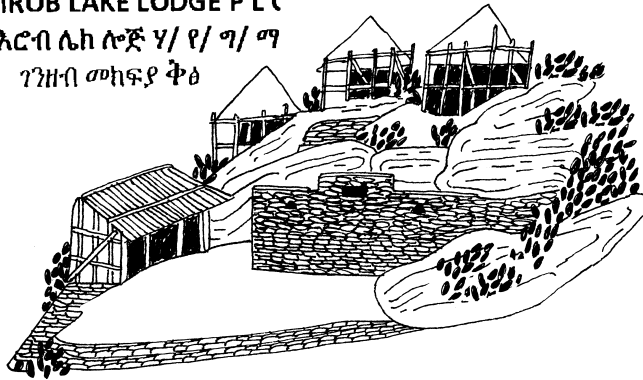


IROB LAKE LODGE P L C
እርብ ሌክ ሎጅ ሃ/ የ/ ግ/ ማ
ገንዘብ መከፍያ ቅፅ



Statuten (Fassung vom Januar 2022)

„Unterstützungsverein Irob Lake Lodge in Nordäthiopien“

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Unterstützungsverein Irob Lake Lodge Äthiopien“ besteht im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Geuensee LU.
- 1.2 Der „Unterstützungsverein Irob Lake Lodge Äthiopien“ engagiert sich gemäss dem Dokument „Eine Tourismusalternative als Ausweg aus der Armut“ (Strebel, Mai 2016) für die finanzielle und ideelle Investitionsförderung der im Aufbau befindlichen Öko-Berghüttensiedlung: Irob Lake Lodge (ILL), Irob Woreda, Tigray Region, Äthiopien.
- 1.3 Da der Zweck des gemeinnützigen Vereins infolge des im November 2020 ausgebrochenen und bis heute andauernden Krieges in Tigray bzw. Äthiopien während der ursprünglich vorgesehenen Investitions- und Innovationsphase von 2016 bis 2022 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann, wird die Vereinsdauer um vorerst 2 Jahre also bis und mit 2024 verlängert (Vorgehen bei Auflösung siehe 5.1).

Das Ziel der Beschaffung von ausreichend Investitionskapital für den Aufbau der ILL bleibt bestehen. Im Verlauf der Jahre 2022 und 2023 erfolgt eine Standortbestimmung, ob dieses Ziel und das zugrunde liegende Konzept (siehe 1.2) unter den gegebenen Umständen angepasst oder aufgegeben werden muss.

Die Mitglieder und Spender verzichten auf kommerzielle Interessen.

2. ■ Mitgliedschaft

- 2.1 Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die dem ideellen Wert der Vereinstätigkeit positiv gegenüberstehen, kritisch mitdenken wollen und für monetäre Unterstützung offen sind.
- 2.2 Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung eines jährlichen Beitrags von Fr. 100.-- und dem Wunsch auf eine Aufnahme. Sie dauert so lange, wie der Verein besteht, kann jedoch jederzeit gekündigt werden.
- Für Personen in Ausbildung (SchülerInnen, Lernende, Studierende) gilt ein reduzierter Mitgliederbeitrag von Fr. 50.--.

3. ■ Finanzielles

- 3.1 Der minimale Jahresbeitrag für natürliche und juristische Personen beträgt: Fr. 100.--.
- 3.2 Der Verein führt Sammeltätigkeiten zwecks Generierung von Spenden aus verschiedenen Quellen (Kirchgemeinden, Stiftungen, Verbände und Vereine, Privatpersonen) durch.
- 3.3 Die Mitgliederbeiträge, zu sammelnden Spenden und Zuwendungen werden vorwiegend auf das Konto der ILL in Äthiopien überwiesen und dort für lokale Löhne und Investitionen eingesetzt. Der Vorstand kann auch Mittel für den Import von Materialien und in kleinerem Umfang für Administrationskosten, Werbung und Schulungskosten (z. B. Reisekosten von Freiwilligeneinsätzen) bewilligen.
- 3.4 Die Handlungskompetenz des Vorstandes wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 3.5 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 3.6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

4. Organisation

- 4.1 Die **Vereinsversammlung** entscheidet über eine flexible und zielorientierte Unterstützungsstrategie auf der Basis von Jahresbericht, Voranschlag und Rechnung, welche vom Vorstand unterbreitet werden und das Tätigkeitsprogramm und das Investitionsvolumen transparent darstellen. Im Weiteren soll die Generalversammlung als Ideenlieferant genutzt werden.

Die Vereinsversammlung findet jährlich immer am letzten Mittwoch vom Monat Januar in Geuensee statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder sie von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

- 4.2 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern:
- PräsidentIn
 - ChefIn Finanzen
 - SchreiberIn
 - weitere Mitglieder

Der Präsident wird durch die GV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist im Rahmen des Budgets legitimiert Ausgaben vorzunehmen. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach Außen und die gesamte Geschäftsführung, soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen ist.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

- 4.3 Die **Rechnungsrevisoren** (zwei Personen) oder eine Treuhandstelle prüfen die Rechnung und beantragen von der Generalversammlung Décharge.

5. ■ Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Dauer des Vereins wird bis Ende 2024 verlängert. Die Vereinsversammlung vom Januar 2024 wird aufgrund einer Standortbestimmung (siehe 1.3) über eine erneute Verlängerung der Vereinsdauer oder eine Vereinsauflösung entscheiden.
- 5.2 Wird eine Auflösung beschlossen, sind die Aktiven im Sinne der Vereinszielsetzung einzusetzen.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 15. Juni 2016 (Anpassung Artikel 3.4 an der GV 30.01.2018) in Geuensee beschlossen und an der GV 2021/22 vom 26. Januar 2022 mit Anpassungen erneuert:

Die Präsidentin der Schreiber die Kassierin/Chefin Finanzen

Barbara Strebel Bruno Strebel Ines Muri-Albisser

Anwesende Gründungsmitglieder:

Urs Strebel Stäfa, Irmgard Strebel-Diethelm Stäfa, Peter und Mathild Bürgisser Lenzburg, Ems Troxler Willisau, Maria Zürcher Wollerau, Christian Zürcher Wollerau, Claudia Van Wezemaël Adligenswil, Water Schär Altbüron, Hildegard Schär Altbüron, Maroia Gsell Windisch, Ueli Winiger Willisau, Hans Knüsel Geuensee, Pirmin Eiholzer Geuensee, Albert Albisser Geuensee, Hansjörg Imgrüth Pfäffikon SZ, Karl Lacher Hütten ZH, Markus und Ines Muri-Albisser Geuensee, Alois Hodel Wauwil, Martin Bisig Sursee, Brigitte Pfister Wilen SZ, Bruno und Ursi Strebel Geuensee, Annegret Strebel Geuensee, Res Strebel Sursee.